



Presseinformation

12. Februar 2014
Seite 1 von 6

Hintergrund: Nebenkläger und Adhäsionskläger

Bernhard Kuchler, LL.M.
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Verletzte von Straftaten sowie deren Angehörige bzw. Erben können sich unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenkläger oder Adhäsionskläger am Strafverfahren beteiligen.

Nebenkläger

Bei bestimmten Straftaten wird dem schutzwürdigen Interesse eines Verletzten bzw. Hinterbliebenen durch eine umfassende Beteiligungsbezugnis am gesamten Verfahren Rechnung getragen. Der Nebenkläger erhält die Gelegenheit, unabhängig von der Staatsanwaltschaft seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen.

Die Liste der Straftaten, bei denen der Verletzte Nebenklage erheben kann, umfasst bestimmte Sexualstraftaten, vorsätzliche Körperverletzung, Körperverletzung im Amt, bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, versuchten Mord und versuchten Totschlag. Als Nebenkläger können sich aber auch die nahen Verwandten eines durch eine Straftat Getöteten anschließen. Bei anderen Straftaten, beispielsweise Beleidigung, fahrlässiger Körperverletzung oder Raub, kann sich der Verletzte als Nebenkläger nur dann anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint, insbesondere wegen schwerer Tatfolgen.

Ein Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen. Wird der Angeklagte wegen einer Straftat verurteilt, die den Nebenkläger betrifft, so hat er die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen. Das sind insbesondere die Anwaltskosten. Bei einem Freispruch trägt der Nebenkläger seine Kosten selbst. Bestimmten Nebenklägern, insbesondere Opfern schwerer Straftaten oder Angehörigen von Getöteten, wird jedoch auf Antrag ohne eigene Kostenbeteiligung ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt. Andere Nebenkläger können nur bei

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe beantragen, um die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Ein zugelassener Nebenkläger kann auch dann, wenn er als Zeuge in Betracht kommt, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Er kann Fragen und Anträge stellen und innerhalb bestimmter Grenzen Rechtsmittel einlegen.

Adhäsionskläger

Der Verletzte einer Straftat oder sein Erbe hat die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Straftat entstandenen Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren durchzusetzen. Allerdings darf dieser Anspruch noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht worden sein. Dieses an das Strafverfahren „angehängte“ Entschädigungsverfahren wird auch als „Adhäsionsverfahren“ bezeichnet, der Antragsteller dementsprechend als „Adhäsionskläger“.

Das Strafgericht entscheidet über den Entschädigungsantrag im Rahmen seines Strafurteils. Die Entscheidung über den Antrag steht einem im Zivilprozess ergangenen Urteil gleich. Kommt das Gericht allerdings zu dem Schluss, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht oder spricht es den Angeklagten nicht schuldig, sieht es von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag im Urteil ab. Das gleiche gilt, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, beispielsweise weil die Aufklärung der entstandenen materiellen Schäden das Strafverfahren verzögern würde. Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag ab, kann der Adhäsionskläger seinen vermögensrechtlichen Anspruch nach wie vor bei dem Zivilgericht geltend machen.

Der Adhäsionskläger kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen. Auf seinen Antrag ist ihm bei Bedürftigkeit nach denselben Regeln wie im Zivilverfahren für die Geltendmachung seines Schmerzensgeld- oder Schadensersatzanspruchs Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gibt das Gericht dem Entschädigungsantrag statt, hat der Ange-



klage die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers zu tragen. Das sind insbesondere die Anwaltskosten. Sieht das Gericht ganz oder teilweise von der Entscheidung über den Antrag ab, kann es dem Adhäsionskläger auch die im Entschädigungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegen.

Ein Adhäsionskläger kann auch dann, wenn er als Zeuge in Betracht kommt, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Er kann Fragen und Anträge stellen. Er kann gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel einlegen. Soweit er weitergehende Ansprüche geltend machen will, muss er Klage vor dem Zivilgericht erheben.



Relevante Vorschriften (Auszug):

§ 395 StPO

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage ... kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes, ...

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder ...

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. ...

§ 396 StPO

(1) ...

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 397 StPO

(1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. ... Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. ...

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

...

§ 397a StPO

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den §§ 176a, 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuches verletzt ist,



2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,

3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder

5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. ...

§ 400 StPO

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, auf Grund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.

§ 403 StPO

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen...

§ 404 StPO

(1) ...

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit. Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.

(3) ... Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen.



(4) ...

(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. ...

(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. ...

§ 406 StPO

(1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde. Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.

(2) ...